

tionenrecht in die lex aufgenommen worden sei, so glauben wir ihm vollends hierin entgentreten zu müssen. Wenn es galt, und das kann nach den Quellennachrichten vom Aachener Reichstage keinem Zweifel unterliegen, hier nicht einzelne sächsische Rechtssätze, sondern das ganze im damaligen Sachsen geltende Recht aufzuzeichnen, so musste das Compositionenrecht einen hervorragenden Platz in dieser Codification einnehmen. Es entspricht nicht der Bedeutung, die das System der Privatbussen zur Entschädigung für Verletzungen in den Gesetzbüchern jener Zeit hat, anzunehmen, dass es hier nur auf Verlangen des sächsischen Adels seine Stelle gefunden habe.

Dass der Adel auf den Inhalt der lex Sax., namentlich auf die Rechtssätze des ersten Abschnitts bei der Redaction grossen Einfluss gehabt hat, geht unzweideutig aus dem Texte des Gesetzes hervor. Nur das glauben wir auch gegenüber Brunner verneinen zu müssen, dass ein besonderer Theil der lex seine besondere Geschichte habe und sein Dasein dem Adel verdanke.

---